

Bern, 20. Dezember 2011

Medienkonferenz zur Beschwerde beim Bundesgericht gegen das teilrevidierte Sozialhilfegesetz des Kantons Bern

Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Generalvollmachten und neuen Auskunftspflichten

AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz – repräsentiert die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit zentral. Das teilrevidierte Sozialhilfegesetz des Kantons Bern beinhaltet politisch beschlossene Neuerungen wie die neuen Gesetzesbestimmungen zu den Generalvollmachten und der Auskunftspflichten von Privatpersonen, die aus Sicht von AvenirSocial verfassungswidrig sind. Die Prüfung der Generalvollmachten und der Auskunftspflichten auf die Verfassungsmässigkeit durch das Bundesgericht ist wegweisend für die zukünftige Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens innerhalb der Sozialhilfe in der Schweiz.

Der Kontext der Sozialen Arbeit in der Sozialhilfe

In einer sich individualisierenden Gesellschaft mit einer globalisierten Wirtschaft kann grundsätzlich jeder Mensch an der Lebensbewältigung scheitern. Vor diesem Hintergrund sind die Leistungen zu sehen, welche die Soziale Arbeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe erbringt. Menschen sollen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen unterstützt werden. Die sozialarbeiterische Tätigkeit, die aus ermächtigenden und integrierenden Aktionen sowie struktureller und materieller Unterstützung besteht, basiert auf methodischem Handeln. Jede Unterstützung erfolgt aufgrund einer fundierten Abklärung sowie eines anhand von Zielen entwickelten Hilfsplans. Zentral für die Zielentwicklung ist deren Aushandlung mit den Betroffenen. Dabei ist der Aufbau einer tragfähigen professionellen Beziehung für das Gelingen der angestrebten Veränderung unabdingbar. Nur im diskursiven Prozess kann sichergestellt werden, dass die Klientinnen und Klienten die Hintergründe bezüglich der umfassenden Informationssammlung seitens der Behörden verstehen, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Sozialhilfeleistungen erfolgen.

Generalvollmachten und Auskunftspflichten in der Sozialen Arbeit

Das Einfordern von Generalvollmachten kann kein staatlich politisches, sondern immer nur ein im Einzelfall zu legitimierendes Mittel sein, das auch nur dann angewendet werden darf, wenn andere Vorgehensweisen gescheitert sind. Wenn SozialarbeiterInnen nun Generalvollmachten unterzeichnen lassen müssen und ohne Einwilligung der Klientinnen und Klienten Daten eingeholt werden, so ist dies Ausdruck einer Misstrauenshaltung und erhöht den Druck auf die Betroffenen, was sich kontraproduktiv auf die Zusammenarbeit auswirkt. Vor allem aber ist die Einforderung einer Generalvollmacht bei der Klientel weder notwendig, noch stellt es methodisch sinnvolles Handeln dar. Es braucht die Generalvollmachten nicht zum Einholen aller Informationen, die nötig sind, um die Anspruchsberechtigung für Sozialhilfe zu klären. Des Weiteren wird die Generalvollmacht den Gang zum Sozialdienst nicht nur unnötig erschweren, sondern die Betroffenen davon abhalten, überhaupt die Leistungsberechtigung abklären zu lassen.

Die Einführung der Pflicht zur Einholung von Generalvollmachten und deren Vollzug als Bedingung für den Erhalt von Unterstützungsleistungen ist unnötig und stellt einen nicht legitimierbaren Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar.

Ebenso ist die neu vorgesehene Auskunftspflicht von Personen, die in Haus- bzw. Wohngemeinschaft mit Sozialhilfebeziehenden leben, von VermieterInnen und von Arbeitgebenden ein schwerer und unverhältnismässiger Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen. Die Auskunftspflicht belastet das soziale Netzwerk, das gerade für Menschen in prekären Verhältnissen wichtig ist.

Die Generalvollmachten und die Auskunftspflichten sind insbesondere auch aus professionsethischer Sicht¹ zurückzuweisen. Für AvenirSocial ist die Würde des Menschen vor drohender Missachtung unbedingt zu schützen. Ebenso setzt sich AvenirSocial für die nötigen Mitwirkungsverpflichtungen sowie für die Vernetzung der im Hilfsprozess involvierten Stellen ein.

Datenschutz für alle und Antrag auf aufschiebende Wirkung

AvenirSocial will den gleichen Datenschutz für alle und keine Bürger zweiter Klasse. AvenirSocial und die beschwerdeführenden Parteien lassen die neuen Gesetzesbestimmungen zu den Generalvollmachten und den Auskunftspflichten von Privatpersonen auf ihre Verfassungsmässigkeit durch das Bundesgericht überprüfen.

Das In-Kraft-Treten des teilrevidierten Sozialhilfegesetzes des Kantons Berns ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen. Aufgrund des Präjudizentscheids des Bundesgerichtes wurde mit der Beschwerde auch das Rechtsbegehren nach aufschiebender Wirkung des Sozialhilfegesetzes beantragt.

Kontaktperson: **Stéphane Beuchat (Stellv. Geschäftsleiter AvenirSocial)**
031 380 83 04 / s.beuchat@avenirsocial.ch

¹ Im Speziellen stützt sich die berufsethische Sicht auf folgende Auszüge aus dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz:

8.1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen.

8.4 Grundsatz der Gleichbehandlung: Menschenrechte sind jeder Person zu gewähren, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischen Verhalten, oder Erfüllen von Ansprüchen, dessen Einforderung ihre Grenze an der Verweigerung der in den Menschenrechten begründeten Minimalnormen hat.

9.7 Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken: Auf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken, die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfelder unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind, ist öffentlich hinzuweisen; entsprechende Aufträge im beruflichen Kontext sind im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit zurückzuweisen.